

Die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Kammerierswiese, Ettersberg" wurde vom Oberbürgermeister der Stadt Weimar am 20.01.98 und vom Landrat des Kreises Weimarer Land am 17.01.98 als Untere Naturschutzbehörden erlassen, durch die Verordnung zur Anpassung der Verordnung betreffend die Unterschutzstellung des geschützten Landschaftsbestandteiles „Kammerierswiese, Ettersberg“ an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 01.01.2002 vom 10.12.2001 und am 08.02.2006 durch die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung geändert. Nachfolgend die Lesefassung in der Fassung der 2. Änderungsverordnung:

**Verordnung**  
**über den geschützten Landschaftsbestandteil**  
**"Kammerierswiese, Ettersberg"** vom 15. Januar 1998  
*in der Fassung der 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 08.02.2006*

**§ 1 Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen**

(1) Die am Nordrand des Großen Ettersberges in der Gemarkung Weimar, Flur 9 sowie der Gemarkung Kleinobringen, Flur 2, nördlich des Naturschutzgebietes "Prinzenschneise" gelegene Feuchtwiese sowie der Waldrand in einer Tiefe von 10 m, das angrenzende Ried und die umliegenden Frischwiesen werden unter der Bezeichnung "Kammerierswiese, Ettersberg" in den im Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als geschützter Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 2,6 Hektar. Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke (wobei Teilflächen mit T gekennzeichnet sind):  
Weimar Flur 9, Flurstücke 27 bis 39 (jeweils T) sowie 41 (T),  
Kleinobringen Flur 2, Flurstücke 117 (T), 137, 138/1, 138/2, 139 (T) sowie 144/2.

(3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils ergeben sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 im Maßstab 1 : 4 000 und 02 im Maßstab 1 : 2 000 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, entsprechend markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im Umwelt- und Grünflächenamt der Stadt Weimar, Untere Naturschutzbehörde sowie im Landratsamt Kreis Weimarer Land, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Schutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Landschaftsbestandteils im Raum.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## § 2 Schutzzweck

(1) Der abgegrenzte Bereich wird durch eine langgezogene feuchte Wiese, die unmittelbar nördlich an den Eichen-Hainbuchenwald des Ettersberges angrenzt, charakterisiert. Am westlichen Ende der Wiese liegen die Quellen eines Baches, der die Wiese in einem großteils meliorierten Graben durchzieht. Innerhalb der Wiese hat sich in einem stärker vernähten Bereich ein Seggenried ausgebildet. Frischwiesen in der Umgebung dieser Biotopstrukturen fungieren als Pufferfläche. Leitarten der Feuchtwiese sind das Breitblättrige und das Fuchssche Knabenkraut, deren Bestand sich auch in die wiesennahen Waldbereiche erstreckt. Bedeutung besitzt dieses Gebiet außerdem für Insekten-, Amphibien- und gefährdete Vogelarten.

(2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. das Gebiet als individuenreichen Standort gefährdeter Orchideenarten zu sichern,
2. die Feuchtwiese durch extensive Wiesenmähd zu erhalten und von waldartiger Sukzession freizuhalten,
3. den Bachlauf wieder naturnah zu gestalten und den Grundwasserstand für den Fortbestand der Feuchtbiotope zu stabilisieren,
4. den Lebensraum für gefährdete, feuchtgebietsgebundene Pflanzen- und Tierarten zu erhalten,
5. die Entwicklung eines Biotopverbundsystemes zu fördern,
6. den Landschaftsbestandteil als belebendes und gliederndes Element des Landschaftsbildes zu bewahren.

## § 3 Verbote

(1) Nach § 17 Abs. 3 VorlThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils und seiner zum Erhalt notwendigen Umgebung oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe und stehende Wasserflächen einschließlich deren Ufer,
6. Oberflächenwasser und Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten, Feuchtgebiete zu entwässern oder den Wasserhaushalt des Bodens zu verändern,

7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen oder diese an ihren Brut- und Wohnstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbilddaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Wildfütterungen, Kirrungen und Wildäcker anzulegen,
12. Wiesen und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
13. vor dem 01.08. des jeweiligen Jahres zu mähen,
14. Mineraldünger einschließlich Kalk und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auszubringen,
15. Kahlschläge, Rodungen oder Erstaufforstungen vorzunehmen,
16. Höhlenbäume, Totholz und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
17. Ufergehölze zu beeinträchtigen,
18. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
19. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
20. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der zugelassenen Wege mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. zu reiten, zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen oder Flugmodelle aller Art zu betreiben,
4. Hunde frei laufen zu lassen (ausgenommen Jagdhunde nach § 4 Satz 1 Ziffer 5),
5. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

#### **§ 4 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
2. Unterhaltungsarbeiten an Gewässern; Gehölzpflegearbeiten sowie Querungen von Fließgewässern bedürfen des Einvernehmens mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde,

3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 6, 7, 12, 13 und 14,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde unter der Maßgabe, Totholz in geeigneten Teilflächen stehen oder liegen zu lassen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14, 15 und 16,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nr. 11; die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen bedarf der Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Leitungen, Wegen, Gräben und geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.
8. die geowissenschaftliche Erkundung und Datenerfassung auf dem Gebiet der Ingenieur-, Hydro- und Bodengeologie sowie des Geotopschutzes durch die Thüringer Landesanstalt für Geologie mit Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde;
9. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten.

### **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 20 oder des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Eine Ordnungswidrigkeit nach vorstehenden Absätzen 1 und 2 kann gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

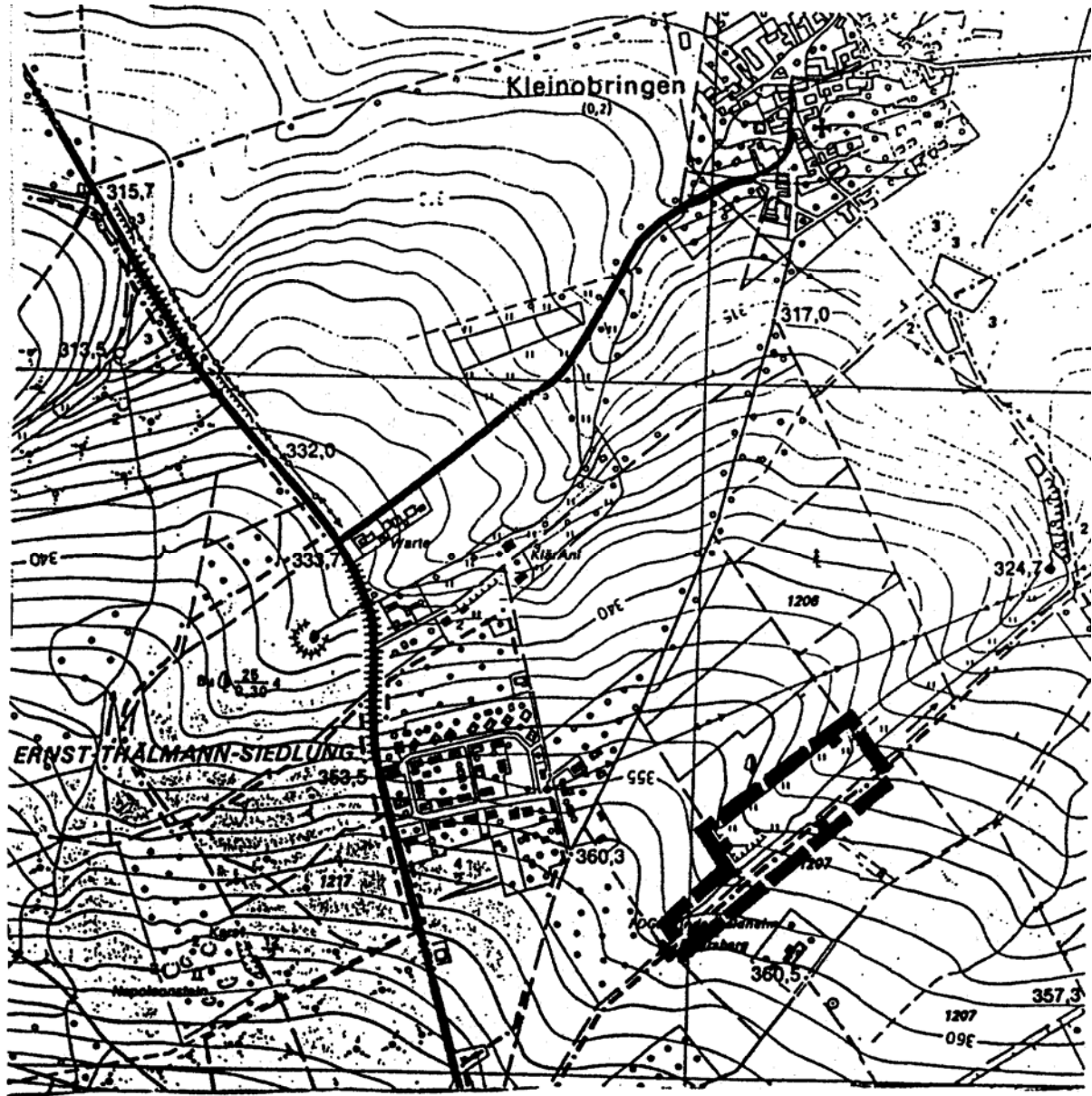
**§ 7 Inkrafttreten**


Diese Verordnung wird im Amtsblatt der Stadt Weimar sowie im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land veröffentlicht. Sie tritt für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**VO „Kammerierswiese Ettersberg“:** Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 4/98 vom 18.02.1998

**Änderungen:**

<i>Art der Änderung</i>	<i>Datum</i>	<i>Änderungen</i>	<i>Fundstelle</i>
Verordnung zur Anpassung der Verordnung betreffend die Unterschutzstellung des geschützten Landschaftsbestandteiles „Kammerierswiese, Ettersberg“ an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 01.01.2002	10.12.2001	<ul style="list-style-type: none"><li>• Neufassung des § 6, Ordnungswidrigkeiten</li><li>• § 7 Inkrafttreten geändert durch Artikel 2 Inkrafttreten</li></ul>	Rathauskurier Nr. 5/02 vom 17.03.2002, S. 1352
Verordnung zur Änderung von Verordnungen über geschützte Landschaftsbestandteile im Kreis Weimarer Land und er Stadt Weimar vom 08.02.2006	08.02.2006	<ul style="list-style-type: none"><li>• § 4 wird um Punkt 9 ergänzt</li></ul>	Rathauskurier Nr. 5/06 vom 12.03.2006, S. 2848



<p>Übersichtskarte Bestandteil der Verordnung über den <b>Geschützten Landschaftsbestandteil</b> <b>"Kammerierswiese, Ettersberg"</b></p> <p>vom 15.01.98 Größe: 2,6 ha</p>	
<p>Kartengrundlage: Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Nr. M-32-35-D-c-3 M-32-35-D-c-4 Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer Landesvermessungsamtes Genehmigungs-Nr. : 005 296/96</p>	
	<p>Geltungsbereich der Schutzverordnung</p>
<p>Weimar, den 20.01.98</p>	<p>Apolda, den 17.01.98</p>
<p>gez. Dr. Germer Oberbürgermeister</p>	<p>gez. Münchberg Landrat</p>